

Best choice.

LIZENZBEDINGUNGEN FÜR BYSTRONIC MASCHINENSOFTWARE

1. Anwendungsbereich und Umfang

- 1.1 Die vorliegenden Lizenzbedingungen ("LIZENZBEDINGUNGEN") gelten für Maschinensoftware, die unter welchem Namen und welcher Bezeichnung auch immer ("SOFTWARE") lizenziert und vertrieben wird und dem Kunden ("KUNDE") von einem Unternehmen der Bystronic Group ("BYSTRONIC TOCHTERGESELLSCHAFT"), deren Konzernobergesellschaft die Bystronic AG, Zürich/Schweiz, ist, gewährt und/oder verkauft wird.
- 1.2 Wenn im Zusammenhang mit diesen LIZENZBEDINGUNGEN der Begriff "BYSTRONIC" verwendet wird, ist damit eine der BYSTRONIC-Tochtergesellschaften gemeint, d.h. Bystronic Laser AG, Niederönz/Schweiz ("BYSTRONIC LASER") oder eine andere Tochtergesellschaft oder Niederlassung von BYSTRONIC LASER innerhalb und außerhalb der Schweiz, je nachdem, wer der Vertragspartner des KUNDEN für die Überlassung und/oder den Verkauf der SOFTWARE ist.
- 1.3 Diese LIZENZBEDINGUNGEN sind Bestandteil des SOFTWARE-Lizenzvertrages ("SW-VERTRAG"), der mit dem KUNDEN entweder gleichzeitig mit dem Kaufvertrag über eine von BYSTRONIC gelieferte Laserschneid- oder Biegemaschine ("MASCHINENVERTRAG") oder unabhängig von einem MASCHINENVERTRAG abzuschließen ist. Der SW-VERTRAG kann in der Regel entweder:
 - a) einen Abschnitt eines MASCHINENVERTRAGES bilden; oder
 - b) in einer von BYSTRONIC ausgestellten Auftragsbestätigung wiedergegeben werden; oder
 - c) in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung festgelegt werden.
- 1.4 Diese LIZENZBEDINGUNGEN gelten zusätzlich zum SW-VERTRAG, unabhängig davon, ob diese LIZENZBEDINGUNGEN formell von BYSTRONIC und dem KUNDEN unterzeichnet wurden.
- 1.5 Diese LIZENZBEDINGUNGEN gelten auch für SOFTWARE, die einem KUNDEN im Rahmen und als Folge eines bestehenden Wartungsvertrages für BySoft 7 Software kostenlos zur Verfügung gestellt wird, in dem Sinne, dass die SOFTWARE das Nachfolgeprodukt von BySoft 7 ist.
- 1.6 Die LIZENZBEDINGUNGEN regeln die:

- a) Lizenzierung von SOFTWARE, die den Betrieb von Schneid- und Biegemaschinen unterstützt;
- b) Erbringung bestimmter Wartungsleistungen ("WARTUNGSLEISTUNGEN") für die SOFTWARE.

1.7 In jedem Fall ist BYSTRONIC LASER der Eigentümer und endgültige Lizenzgeber der SOFTWARE. Erwirbt der KUNDE die SOFTWARE von einer anderen BYSTRONIC-Tochtergesellschaft, so gilt die jeweilige BYSTRONIC-Tochtergesellschaft formell als Vertriebspartner der SOFTWARE, der als Vertragspartner des KUNDEN auftritt. Trotz der Tatsache, dass in den eben genannten Fällen eine solche BYSTRONIC-Tochtergesellschaft als Vertragspartner des KUNDEN auftritt, wird davon ausgegangen, dass BYSTRONIC LASER in jedem Fall der endgültige Lizenzgeber bleibt und den Kern der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung der SOFTWARE an den KUNDEN direkt erbringt.

2. Software-Lizenz

- 2.1 BYSTRONIC gewährt dem KUNDEN in Anbetracht der im SW-VERTRAG festgelegten Lizenzgebühr eine einfache, nicht ausschließliche, im Wesentlichen zeitlich unbegrenzte (vgl. Abschnitt 6) und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der SOFTWARE und der damit gelieferten elektronischen Softwaredokumentation ("DOKUMENTATION") zum Zwecke des Betriebs und der Nutzung von Laserschneid- und Biegemaschinen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen (insgesamt "LIZENZ").
- 2.2 Sofern im SW-VERTRAG nichts anderes vorgesehen ist, wird die LIZENZ als Floating-Lizenz für eine bestimmte maximale Anzahl von Nutzern gewährt ("FLOATING-LIZENZ").
- 2.3 In bestimmten Fällen und nach besonderer Vereinbarung zwischen BYSTRONIC und dem KUNDEN kann die LIZENZ für einen wiederkehrenden Zeitraum im Sinne einer Abonnementlizenz gewährt werden.
- 2.4 Ohne eine gültige LIZENZ ist es dem KUNDEN nicht gestattet, die SOFTWARE auf einem Computer zu installieren, zu kopieren oder anderweitig zu nutzen.
- 2.5 Die DOKUMENTATION wird in englischer Sprache oder, auf besonderen Wunsch, in der im SW-VERTRAG angegebenen Sprache geliefert.
- 2.6 Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 2.7 darf der KUNDE Dritten keinen Zugang zur SOFTWARE gewähren und die SOFTWARE nicht an Dritte übertragen, abtreten, vermieten, veräußern oder verleihen (z.B. im Rahmen eines Time-Sharing-Vertrags). Der KUNDE darf die SOFTWARE nicht so installieren, dass sie über das Internet genutzt werden kann, z.B. in Verbindung mit Webhosting oder einem ähnlichen Dienst. Der KUNDE darf die SOFTWARE grundsätzlich nicht Dritten zur Verfügung stellen, sei es über das Internet, auf seinem Computersystem oder anderweitig.
- 2.7 Die Nutzung der LIZENZ ist geographisch auf das Land beschränkt, in dem der KUNDE seinen Sitz hat, oder, falls abweichend, auf das Land, in dem sich die Niederlassung des KUNDEN befindet, an die die SOFTWARE geliefert wurde. Die LIZENZ darf nicht in einem anderen Land verwendet werden. Die LIZENZ kann jedoch auf Tochtergesellschaften des KUNDEN übertragen werden, d.h. auf Unternehmen innerhalb desselben Konzerns (desselben Konsolidierungskreises) wie der KUNDE, mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Land als dem, in dem

der KUNDE ansässig ist, vorausgesetzt, die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft erfolgt nicht, weil der KUNDE in Konkurs gegangen ist. Vor einer solchen Übertragung der LIZENZ auf solche Tochtergesellschaften muss der KUNDE einen entsprechenden Antrag an BYSTRONIC zur Prüfung und Genehmigung stellen.

- 2.8 Eine Weitergabe oder Unterlizenzierung der SOFTWARE oder von Komponenten oder Teilen davon, einschließlich eingebetteter Software Dritter (vgl. insbesondere Ziffern 2.11 und 2.12), anders als in der vorstehenden Ziffer 2.7 gestattet, ist ausgeschlossen.
- 2.9 Verfügt der KUNDE über eine FLOATING-LIZENZ, so darf er zu jeder Zeit nur auf so vielen KUNDEN-Rechnern, d.h. Netzwerkrechnern, die zum Zugriff berechtigt sind, auf die SOFTWARE zugreifen, wie der KUNDE LIZENZEN erworben hat. Wenn der KUNDE seine(n) Netzwerkcomputer wechselt, muss er zuerst die LIZENZ deaktivieren (widerrufen) und dann die SOFTWARE deinstallieren, bevor die SOFTWARE auf dem/den neuen Netzwerkcomputer(n) installiert werden kann.
- 2.10 Die LIZENZ ist nicht teilbar. Der KUNDE darf keinen Teil der SOFTWARE abtrennen oder auf anderen Computern unabhängig von den anderen Teilen der SOFTWARE verwenden.
- 2.11 Die SOFTWARE beinhaltet Software von ALMA SCOP S.A, Saint Martin d'Hères/Frankreich, d.h. die sogenannte "ALMA PowerNest Software". Je nach Art der SOFTWARE kann sie auch Software von Tech Soft 3D, Inc., Bend (OR)/USA, oder andere integrierte Software enthalten (umfassend "INTEGRIERTE SOFTWARE"). Wann immer in diesen LIZENZBEDINGUNGEN der Begriff SOFTWARE verwendet wird, schließt er die INTEGRIERTE SOFTWARE mit ein.
- 2.12 Für die INTEGRIERTE SOFTWARE gilt insbesondere wie folgt:
 - a) Sie darf vom KUNDEN nur als integraler Bestandteil der SOFTWARE genutzt werden.
 - b) Sie darf weder von der SOFTWARE getrennt (vgl. vorstehenden Abschnitt 2.10) noch (als Teil der SOFTWARE) an eine andere Partei übertragen werden, es sei denn, die Übertragung ist in diesen LIZENZBEDINGUNGEN ausdrücklich gestattet (vgl. vorstehenden Abschnitt 2.7).
 - c) Sie kann geistige Eigentumsrechte des Lizenzgebers der INTEGRIERTEN SOFTWARE enthalten, und der KUNDE ist verpflichtet, angemessene Sorgfalt bei der Wahrung der Vertraulichkeit solcher geistigen Eigentumsrechte jeglicher Art walten zu lassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse oder andere Eigentumsrechte;
 - d) Der KUNDE ist verpflichtet, alle auf der INTEGRIERTEN SOFTWARE und auf allen Kopien davon enthaltenen Eigentumshinweise und Legenden beizubehalten;
 - e) Dem KUNDEN ist es untersagt, die INTEGRIERTE SOFTWARE zu dekompileieren oder zurückzuentwickeln und/oder davon abgeleitete Werke zu erstellen.
 - f) Dem KUNDEN ist es gestattet, eine angemessene Anzahl von Kopien der INTEGRIERTEN SOFTWARE ausschließlich für normale Installations- und Sicherungszwecke zu erstellen.

- 2.13 BYSTRONIC und die Lizenzgeber der INTEGRIERTEN SOFTWARE, deren Software in die SOFTWARE integriert ist, sind und bleiben Inhaber aller ihrer jeweiligen Urheberrechte, Marken und sonstigen Eigentumsrechte und/oder Geschäftsgeheimnisse, die mit der SOFTWARE verbunden sind. Die SOFTWARE und die DOKUMENTATION sind durch das Urheberrecht und andere anwendbare geistige Eigentumsrechte geschützt.
- 2.14 Die SOFTWARE sowie die DOKUMENTATION werden dem KUNDEN über das von BYSTRONIC dem KUNDEN mitgeteilte SOFTWARE-Portal ("PORTAL") zum Download zur Verfügung gestellt. Der Zugang zum PORTAL ist auf identifizierte und autorisierte Nutzer von Seiten des KUNDEN und auf bestimmte Mitarbeiter von BYSTRONIC beschränkt. Das PORTAL stellt unter anderem Informationen über die LIZENZ des KUNDEN, SOFTWARE-Setups zum Download, Benutzerhandbücher, Tutorial-Videos und Kontoinformationen des Benutzers zur Verfügung.
- 2.15 Der KUNDE ist nicht berechtigt, die SOFTWARE zu verändern oder von der SOFTWARE ganz oder teilweise abgeleitete Werke oder Kompilationen oder Sammelwerke zu erstellen, den Quellcode der SOFTWARE zu analysieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln oder zu dekompileieren oder in sonstiger Weise zu entschlüsseln. Zwingende Bestimmungen und etwaige Ausnahmen nach nationalem Recht bleiben hiervon unberührt.
- 2.16 Der KUNDE darf eine einzelne Kopie der SOFTWARE in maschinenlesbarer Form anfertigen, jedoch ausschließlich zu Sicherheitszwecken.
- 2.17 Auf allen Kopien der SOFTWARE und der DOKUMENTATION sind die Vermerke über die Urheber-, Marken- oder sonstigen Schutzrechte und/oder etwaige Haftungsbeschränkungen von BYSTRONIC oder Dritten wiederzugeben.
- 2.18 BYSTRONIC behält sich das Recht vor, eine Hardware-Sperreinrichtung, eine Lizenzverwaltungssoftware und/oder einen Lizenzberechtigungsschlüssel zu verwenden, um den Zugang zur SOFTWARE zu kontrollieren. Dem KUNDEN ist es nicht gestattet, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zweck eines solchen Mechanismus zu umgehen oder diesen außer Kraft zu setzen. Die Nutzung der SOFTWARE ohne die erforderliche Sperrvorrichtung oder den Berechtigungsschlüssel ist untersagt.
- 2.19 BYSTRONIC behält sich das Recht vor, die SOFTWARE mit einem Sicherheitsmechanismus auszustatten, der in der Lage ist, die Installation oder Verwendung von illegalen Kopien der SOFTWARE zu erkennen und Daten über diese illegalen Kopien zu sammeln und zurückzusenden. Die gesammelten Daten enthalten keine kundenbezogenen Informationen, die mit der Nutzung der SOFTWARE entwickelt wurden. Der KUNDE willigt durch die Nutzung der SOFTWARE in eine solche Erkennung und Sammlung von Daten sowie in die Übermittlung und Nutzung dieser Daten ein, wenn eine illegale Kopie gefunden wird.
- 2.20 BYSTRONIC hat jederzeit das Recht, die Lizenzierungstechnologie zu ändern (z.B. auf Cloud-Lizenzen umzustellen). Wenn dies der Fall ist, kann BYSTRONIC diese LIZENZBEDINGUNGEN entsprechend ändern.

3. WARTUNGSDIENSTE im ersten Jahr

- 3.1 Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung wird BYSTRONIC im ersten Jahr nach Erteilung und Erwerb der LIZENZ gemäß Ziffer 2.1 die folgenden WARTUNGSDIENSTE ohne zusätzliche Gebühr erbringen:

- a) Übergabe der jeweils aktuell gültigen Version der Releases und der jeweils aktuell gültigen Version der Updates (z.B. Bugfixes) für die vom KUNDEN erworbene SOFTWARE.
 - b) Kostenloser Zugang zu einem relevanten Online-Kunden-PORTAL über das Internet zur Nutzung und zum Download aller Anleitungen, DOKUMENTATIONEN, Tutorials, Handbücher sowie Upgrades und Updates, die die SOFTWARE betreffen.
 - c) Aktualisierung der Online-Software-DOKUMENTATION.
- 3.2 Wenn und soweit ein KUNDE die SOFTWARE als Teil und Folge eines bestehenden Wartungsvertrages für BySoft 7 Software kostenlos erhält, in dem Sinne, dass die SOFTWARE das Nachfolgeprodukt von BySoft 7 sein wird, gilt die vorstehende Ziffer 3.1 (kostenlose WARTUNGSDIENSTE) nicht.
- 3.3 Soweit nicht anders vereinbart, werden keine zusätzlichen Leistungen zu den in Ziffer 3.1 genannten erbracht. Insbesondere die folgenden Leistungen gelten nicht als WARTUNGSDIENSTE :
- a) Telefonischer Support, schriftliche Beratung und Ferndiagnoseservice, der über eine Hotline erbracht wird, außer in dem im SW-VERTRAG definierten Umfang, z.B. Service-Stundenpakete ("HOTLINE").
 - b) Etwaige Serviceleistungen vor Ort beim KUNDEN.
 - c) Jegliche Wartungsleistungen für Hardware, Netzwerke oder Maschinen.
 - d) Leistungen, die durch die Nutzung der SOFTWARE auf einem anderen als dem von BYSTRONIC vorgeschriebenen Betriebssystem erforderlich werden.
 - e) Leistungen, die nach einer unberechtigten Änderung des Quellcodes der SOFTWARE durch den KUNDEN erforderlich werden.
 - f) Leistungen im Hinblick auf das Zusammenwirken von SOFTWARE und anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des VERTRAGS sind.
- 3.4 SOFTWARE-Hauptversionen, die im Rahmen der oben genannten Updates bereitgestellt werden, werden vom KUNDEN aktiviert und ersetzen die vorherige Version der lizenzierten SOFTWARE.
- 3.5 Nach einer Übergangszeit nach Bereitstellung einer neuen Version der SOFTWARE gemäß Ziffer 3.1 werden Releases und/oder Updates (z.B. Bugfixes) in der Regel nur für die aktuell vorherrschende Version der SOFTWARE verfügbar sein.
- 3.6 Soweit erforderlich, ist der KUNDE selbst für die Installation der WARTUNGSDIENSTE verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese von kompetenten Mitarbeitern durchgeführt werden.
- 3.7 Treten Probleme in Bezug auf die WARTUNGSDIENSTE AUF, SO MUSS DER KUNDE
- a) sich bemühen, auftretende Fehlermeldungen und Rückfragen zu beschreiben und zu spezifizieren sowie BYSTRONIC in verständlicher Form zu übermitteln;

- b) die bei der Beschreibung, Lokalisierung, Ermittlung und Meldung der Fehlermeldung die von BYSTRONIC vorgegebenen Hinweise beachten. Gegebenenfalls hat der KUNDE hierfür die von BYSTRONIC erstellten Checklisten zu verwenden;
- c) BYSTRONIC die Möglichkeit geben, die gesamte Infrastruktur und Installationsumgebung, in der die SOFTWARE und/oder deren Upgrades oder Updates installiert wurden, kennenzulernen und zu bewerten.
- d) BYSTRONIC den Zugriff auf die für die SOFTWARE notwendigen Daten ermöglichen.

3.8 BYSTRONIC stellt dem KUNDEN im Rahmen der WARTUNGSDIENSTE gegebenenfalls Microsoft-Softwarekomponenten zur Verfügung. Der KUNDE stellt sicher, dass diese nur in dem Umfang installiert werden, in dem der KUNDE über eine gültige Lizenz für die Microsoft-Produkte verfügt, auf die sich die bereitgestellten Komponenten beziehen.

4. Wartungsdienste ab dem zweiten Jahr

- 4.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung kann ab dem zweiten Jahr nach Erwerb der LIZENZ ein gesonderter kostenpflichtiger Wartungsvertrag ("WARTUNGSVERTRAG") für die WARTUNGSDIENSTE zwischen BYSTRONIC und dem KUNDEN abgeschlossen werden. Diese LIZENZBEDINGUNGEN gelten ergänzend zu diesem WARTUNGSVERTRAG. Bei Nichtübereinstimmung in Bezug auf WARTUNGSDIENSDIENSTE zwischen diesen LIZENZBEDINGUNGEN und den Bestimmungen des WARTUNGSVERTRAGS sowie etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen dazu, hat der WARTUNGSVERTRAG Vorrang.
- 4.2 Schließt der KUNDE keinen WARTUNGSVERTRAG gemäß Ziffer 4.1 ab, sondern erwirbt zu seiner FLOATING-LIZENZ eine zusätzliche LIZENZ oder ein PRODUKT, so erhält der Kunde diese zusätzliche LIZENZ oder dieses PRODUKT in der Version, die der ursprünglich erworbenen FLOATING-LIZENZ entspricht (eine Version, die durch eine Versionsnummer identifizierbar ist, z.B. "Produkt "A" Version 2.0" oder "Produkt "A" Version 3.0"), nur für aktive Softwareprodukte. Der KUNDE wird über das PORTAL über die Produktlebenszyklen informiert.
- 4.3 Möchte der KUNDE einen WARTUNGSVERTRAG abschließen oder die neueste Version der SOFTWARE zu einem Zeitpunkt erhalten, zu dem eine neuere Version der LIZENZ der jeweiligen SOFTWARE verfügbar ist, als der KUNDE derzeit hat, so muss der KUNDE zunächst ein Upgrade auf die aktuelle SOFTWARE-Version für alle seine Plätze und Module erwerben. Sobald der KUNDE die neueste LIZENZ-Version hat, kann der WARTUNGSVERTRAG abgeschlossen werden.

5. Datenschutz

- 5.1 Der KUNDE nimmt für sich und seine Mitarbeiter zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass BYSTRONIC durch Anwendungen der SOFTWARE in den Besitz bestimmter personenbezogener Daten, z.B. Name und E-Mail-Adressen des KUNDEN oder seiner Mitarbeiter, gelangen kann. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten können in einer gesonderten Datenverarbeitungsvereinbarung geregelt werden. BYSTRONIC kann den Computer des KUNDEN während des Installationsvorgangs durchsuchen, um *u.a.* festzustellen, ob Produkte von BYSTRONIC oder Dritten auf dem Computer installiert sind. Außerdem werden bestimmte Eigenschaften des Computers, auf dem der KUNDE die SOFTWARE ausführt, wie z.B. der Video-Controller oder das Betriebssystem, ermittelt. Diese

Computerdaten werden nicht mit den persönlichen Daten des KUNDEN zusammengeführt, sondern nur zusammen mit anderen Daten geprüft und entweder zur Erfüllung von Lizenzen Dritter oder zum besseren Verständnis der Benutzerbasis mit dem Ziel der Optimierung der SOFTWARE verwendet.

- 5.2 Als Bedingung für das Herunterladen und die Nutzung der SOFTWARE erklärt sich der KUNDE mit den Bedingungen der BYSTRONIC-Datenschutzrichtlinie einverstanden, die auf dem PORTAL / in der DOKUMENTATION verfügbar sind. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit ohne weitere Ankündigung aktualisiert werden. Informationen, die BYSTRONIC im Rahmen der Registrierung des KUNDEN erhält, können in den Vereinigten Staaten oder in einem anderen Land, in dem BYSTRONIC seinen Sitz hat, gespeichert oder verarbeitet werden. Der KUNDE erklärt sich durch die Nutzung der SOFTWARE entsprechend mit der Übertragung solcher Daten in andere Länder einverstanden.

6. Laufzeit der LIZENZ

- 6.1 Die LIZENZ wird dem KUNDEN für eine unbestimmte Dauer gemäß diesem Abschnitt 6 und vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen gewährt. BYSTRONIC kann jedoch die LIZENZ sofort und ohne vorherige Abmahnung schriftlich und fristlos kündigen (i), wenn der KUNDE gegen eine der Nutzungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 2 dieser LIZENZBEDINGUNGEN verstößt, oder (ii) wenn der KUNDE gegen eine wesentliche Bestimmung dieser LIZENZBEDINGUNGEN verstößt und dieser Verstoß nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach einer entsprechenden Mitteilung von BYSTRONIC behoben wird.
- 6.2 Bei Ablauf der LIZENZ hat der KUNDE alle Kopien der SOFTWARE und der DOKUMENTATION, die von der LIZENZ erfasst sind, unverzüglich und gemäß den Anweisungen von BYSTRONIC zurückzugeben oder zu vernichten.
- 6.3 Diejenigen Bestimmungen, die nach ihrem Sinn und Zweck dazu bestimmt sind, den Ablauf der LIZENZ zu überdauern, bleiben nach Ablauf der LIZENZ unverändert in Kraft. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Bestimmungen der Abschnitte 2.6 – 2.20, 6, 8, 9, 10, 11, 12 und 14.

7. Verantwortung für die Auswahl und Verwendung der SOFTWARE

- 7.1 Der KUNDE ist verantwortlich für die Auswahl, Installation, Bereitstellung, Überwachung, Verwaltung und Kontrolle der Nutzung der SOFTWARE und für die mit der SOFTWARE zu erzielenden Ergebnisse. Der KUNDE ist verpflichtet, für den Fall einer Fehlfunktion der SOFTWARE geeignete Sicherungen zur Vermeidung von Datenverlusten vorzunehmen. Die SOFTWARE ist ein Werkzeug, das ausschließlich für die Verwendung durch entsprechend geschultes Personal bestimmt ist. Sie kann nicht als Ersatz für eine professionelle Beurteilung oder eine unabhängige Prüfung physischer Prototypen in Bezug auf Produktbeanspruchung, Sicherheit oder Nutzen dienen. Der KUNDE übernimmt die alleinige Verantwortung für die Ergebnisse, die durch den Einsatz der SOFTWARE erzielt werden sollen.
- 7.2 Weder die SOFTWARE noch eine ihrer Komponenten ist für die Planung oder den Betrieb von kerntechnischen Anlagen, lebenserhaltenden Systemen, Flugzeugen oder anderen Aktivitäten vorgesehen, bei denen ein Versagen der SOFTWARE, ihrer Komponenten oder beider zu Tod, Personenschäden und schweren Sach- oder Umweltschäden führen kann. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einige der Komponenten nur ungefähre Darstellungen sind und möglicherweise für bestimmte Anwendungen nicht geeignet sind.

8. Gesetzliche Gewährleistung

- 8.1 BYSTRONIC sichert dem KUNDEN zu, dass die SOFTWARE, abgesehen von dem in Abschnitt 2.11 (INTEGRIERTE SOFTWARE) Aufgeführten, frei von Rechten Dritter zur Verfügung gestellt wird, sofern sie ausschließlich in Übereinstimmung mit den vorliegenden LIZENZBEDINGUNGEN genutzt wird. Eine etwaige Freistellung erfolgt nur im Umfang der Haftungsbeschränkung gemäß Abschnitt 10.
- 8.2 Der KUNDE hat BYSTRONIC unverzüglich schriftlich über geltend gemachte Ansprüche Dritter zu informieren und BYSTRONIC und ggf. den Drittanbieter der INTEGRIERTEN SOFTWARE und/oder andere Lizenzgeber von BYSTRONIC zu ermächtigen, die Verteidigung zu führen und einen Vergleich zu schließen. Der KUNDE wird BYSTRONIC und ggf. den Dritten in angemessenem Umfang unterstützen.
- 8.3 BYSTRONIC kann zur Abwehr von Ansprüchen Dritter dem KUNDEN nach seiner Wahl entweder das Recht zur weiteren Nutzung der SOFTWARE einräumen oder die SOFTWARE ersetzen oder abändern, sofern der gleiche Funktionsumfang wie in der DOKUMENTATION beschrieben gewährleistet ist. Für den Fall, dass BYSTRONIC keine dieser Maßnahmen möglich ist, hat BYSTRONIC das Recht, dem KUNDEN die LIZENZ zu entziehen. Mit der Bestätigung des Widerrufs der LIZENZ durch BYSTRONIC erlischt das Recht des KUNDEN zur Nutzung der SOFTWARE und der DOKUMENTATION und es gilt Absatz 6.2 entsprechend. Die Lizenzgebühr wird dem KUNDEN zurückerstattet.

9. Produktgarantie

- 9.1 Der KUNDE hat die SOFTWARE unverzüglich nach Lieferung gemäß Ziffer 2.14 zu überprüfen und zu testen und BYSTRONIC etwaige Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 BYSTRONIC gewährleistet für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Datum der Lieferung der SOFTWARE an den KUNDEN, dass die SOFTWARE frei von Sachmängeln ist und im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der DOKUMENTATION funktioniert. Die Dauer der Produktgarantie für Upgrades und/oder Updates ist auf dreißig (30) Tage ab dem Datum der Lieferung der Upgrades und/oder Updates begrenzt.
- 9.3 BYSTRONIC übernimmt keine Gewähr dafür, dass die SOFTWARE den Anforderungen des KUNDEN entspricht, dass die Nutzung der SOFTWARE frei von Unterbrechungen oder Ausfällen ist, oder dass die Internet-Tools oder Internet-Dienste vollständig sicher sind.
- 9.4 Die einzige Verpflichtung von BYSTRONIC und das einzige Recht des KUNDEN im Rahmen dieser Produktgarantie besteht darin, dass angemessene Anstrengungen unternommen werden, um die fehlerhafte SOFTWARE zu reparieren oder zu ersetzen ("ERSATZSOFTWARE"). Als zulässige Abhilfe gilt auch die Umgehung oder Unterdrückung eines Mangels.
- 9.5 Funktioniert auch die ERSATZSOFTWARE nicht ordnungsgemäß oder sind (wiederholte) Reparaturversuche erfolglos, erstattet BYSTRONIC dem KUNDEN den für die SOFTWARE gezahlten Preis. In diesem Fall muss die mangelhafte SOFTWARE zurückgegeben werden und darf vom KUNDEN nicht mehr genutzt werden.

- 9.6 Die BYSTRONIC-Garantie gilt in Bezug auf die ERSATZSOFTWARE für den längeren der beiden folgenden Zeiträume: (i) die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie oder (ii) eine Frist von dreißig (30) Tagen ab Erhalt der ERSATZSOFTWARE durch den KUNDEN.
- 9.7 Produktgewährleistungsansprüche sind insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen: (i) bei Unfall, Beschädigung, Missbrauch oder fahrlässiger Verwendung der SOFTWARE, (ii) bei Handlungen oder Unterlassungen, die BYSTRONIC nicht zu vertreten hat, (iii) bei Verwendung der SOFTWARE in Verbindung mit Produkten, Materialien oder Software, die nicht von BYSTRONIC angeboten werden oder nicht für die Kombination mit der SOFTWARE vorgesehen und/oder konzipiert sind, oder (iv) in Fällen, in denen der KUNDE es versäumt hat, alle von BYSTRONIC bereitgestellten Upgrades und Updates der SOFTWARE zu installieren und zu verwenden.
- 9.8 Die in diesem Abschnitt 9 beschriebene Produktgarantie ist die einzige Produktgarantie, die BYSTRONIC in Bezug auf die SOFTWARE und die DOKUMENTATION sowie in Bezug auf die WARTUNGSDIENSTE gewährt. BYSTRONIC und seine Lizenzgeber (z.B. ALMA und Tech Soft 3D gemäß Ziffer 2.11) beschränken ihre Produkthaftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf den Umfang der oben beschriebenen Produktgarantie. Dieser Ausschluss gilt insbesondere für alle ausdrücklichen und stillschweigenden Produktgewährleistungen, sonstige Gewährleistungen, die sich aus dem Handelsbrauch ergeben, sowie die Haftung für die Eignung für einen bestimmten Zweck, die Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck und die Nichtverletzung von Rechten.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1 Der KUNDE erkennt an, dass ein erhebliches Missverhältnis zwischen der für die LIZENZ oder die WARTUNGSDIENSTE zu entrichtenden Gebühr und dem Wert der in Verbindung mit der SOFTWARE entwickelten Produkte bestehen kann. Um die Haftung von BYSTRONIC und den Dritten, deren Software in die SOFTWARE integriert ist, auf einen Umfang zu beschränken, der in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der eingeräumten Lizenz und der WARTUNGSDIENSTE steht, erklärt sich der KUNDE mit der folgenden Haftungsbeschränkung seitens BYSTRONIC und seiner Lizenzgeber einverstanden.
- 10.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für alle Schäden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen BYSTRONIC einerseits und dem KUNDEN andererseits und gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Vertrag oder unerlaubte Handlung) von BYSTRONIC und den Dritten, deren Software in die SOFTWARE integriert ist, auf die Höhe der Lizenzgebühr beschränkt, die der KUNDE für die SOFTWARE bezahlt hat, oder auf die Höhe der jährlichen Wartungsgebühren beschränkt, die der Kunde für entsprechende WARTUNGSDIENSTE bezahlt hat.
- 10.3 In keinem Fall haften BYSTRONIC oder Dritte, deren Software in die SOFTWARE integriert ist, für besondere, indirekte und zufällige Schäden sowie für Straf- oder Folgeschäden (einschließlich Schäden, die aus Unbrauchbarkeit, Datenverlust, entgangenem Gewinn, Verlust von Firmenwert oder Aufträgen resultieren), die aus der Nutzbarkeit oder Unbrauchbarkeit der gelieferten SOFTWARE oder DOKUMENTATION resultieren oder damit zusammenhängen, selbst wenn BYSTRONIC oder ihre Lizenzgeber auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden.

11. Exportbestimmungen

- 11.1 Der KUNDE erkennt an, dass die SOFTWARE und die DOKUMENTATION Software und technische Daten enthalten können, die den Exportkontrollgesetzen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und/oder anderer Länder unterliegen. Der KUNDE verpflichtet sich, die SOFTWARE und/oder die DOKUMENTATION weder direkt noch indirekt zu exportieren oder zu reexportieren (d.h. die SOFTWARE oder die DOKUMENTATION aus dem Land zu verbringen, in dem der KUNDE ursprünglich die LIZENZ erworben hat), ohne die Genehmigung der jeweils zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und/oder anderer Länder, und nicht ohne die schriftliche Zustimmung von BYSTRONIC und, falls zutreffend, deren Lizenzgebern.
- 11.2 Der KUNDE erklärt und garantiert, dass er weder Staatsangehöriger noch Einwohner eines Landes ist, das einem Embargo oder sonstigen Beschränkungen unterliegt, z.B. Kuba, Iran, Irak, Libyen, Nordkorea, Sudan, Syrien oder einem anderen Land, das Wirtschaftssanktionen oder sonstigen Handelskontrollen der USA unterliegt, noch dass sein Erwerb der SOFTWARE, einschließlich der darin enthaltenen Software Dritter, gegen ein exportkontrollrechtliches Verbot verstoßen wird. Alle Nutzungsrechte an der SOFTWARE fallen an BYSTRONIC LASER zurück, wenn der KUNDE die vorgenannten Bedingungen nicht einhält.

12. Einhaltung von Gesetzen und Haftungsfreistellung

- 12.1 Der KUNDE muss alle lokalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf das Herunterladen, die Installation und/oder die Nutzung der SOFTWARE einhalten. Der KUNDE ist darüber hinaus verpflichtet, generell alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung der SOFTWARE einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einhaltung des US Foreign Corrupt Practices Act.
- 12.2 Der KUNDE verpflichtet sich, BYSTRONIC und ggf. dessen Lizenzgeber, deren Tochtergesellschaften, Partner, Direktoren und Mitarbeiter von allen Klagen, Prozessen oder Verfahren freizustellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Nutzung der SOFTWARE oder der Verletzung des SW-VERTRAGS und/oder der vorliegenden LIZENZBEDINGUNGEN ergeben.

13. Windows Desktop-Suche

Die Microsoft Corporation (oder, je nach Wohnsitz des KUNDEN, ein Partnerunternehmen) gewährt dem KUNDEN eine Lizenz zur Durchführung der Windows Desktop-Suche. Eine Kopie dieser Zusatzsoftware darf mit jeder gültigen lizenzierten und kompatiblen Kopie der Microsoft Windows Software ("Microsoft Windows Software") verwendet werden. Der KUNDE darf die Zusatzsoftware nicht nutzen, wenn er nicht im Besitz einer Lizenz für die Microsoft Windows Software ist. Für den Erwerb einer solchen Zusatzsoftware gelten die Lizenzbedingungen für die Microsoft Windows Software.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Vorbehaltlich eines etwaigen MASCHINENVERTRAGES gemäß Absatz 1.3 stellen der SW-VERTRAG sowie die vorliegenden LIZENZBEDINGUNGEN zusammen die einzige und ausschließliche Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die SOFTWARE dar und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem KUNDEN und BYSTRONIC in Bezug auf deren Gegenstand und Umfang. Jede Änderung der soeben genannten relevanten Bestimmungen der LIZENZ, einschließlich der Abweichung von diesem Schriftformerfordernis, bedarf der schriftlichen Bestätigung.

- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen des SW-VERTRAGS und/oder dieser LIZENZBEDINGUNGEN unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch in Kraft. Die Parteien werden die unwirksamen oder undurchführbaren Klauseln durch wirksame und durchführbare Klauseln ersetzen, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommen. Das gleiche gilt für unbeabsichtigte Auslassungen.
- 14.3 Der KUNDE ist verpflichtet, alle Informationen, die die SOFTWARE oder sonstige technische, kaufmännische oder organisatorische Informationen von BYSTRONIC betreffen, die dem KUNDEN zur Verfügung gestellt oder im Rahmen eines diesen LIZENZBEDINGUNGEN zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 14.4 Soweit der SW-Vertrag nichts anderes vorsieht, unterliegen der SW-Vertrag sowie diese LIZENZBEDINGUNGEN und das zugrundeliegende Vertragsverhältnis schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 14.5 Sofern der SW-Vertrag nichts anderes vorsieht, sind alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem SW-VERTRAG sowie den vorliegenden LIZENZBEDINGUNGEN ergeben, einschließlich der Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung derselben, durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schweizerischen Internationalen Schiedsgerichtsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden, die am Tag der Einreichung der Einleitungsanzeige gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung gilt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins. Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in Zürich/Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt.